

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **116 (1998)**

Heft 9

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Sanierung von Ruinen



Zu den Aufgaben der Bauerneuerung gehört neuerdings auch die Sanierung von ruinösen Fassaden. Viele Bürohäuser und öffentliche Gebäude wurden in den 60er Jahren mit einer Rasterfassade aus Glas und Stahl versehen, aus architektonischer Überzeugung und um möglichst viel Licht in die Räume einfallen zu lassen. Im Lauf der Zeit sind einige dieser Fassaden zu Sanierungsfällen geworden, weil sie generelle Schäden aufweisen und den energetischen Anforderungen widersprechen. Sofern bei der Sanierung die Architektur der Fassaden nicht verändert wird, beschränkt sich die Aufgabe der beigezogenen Architekten auf wenige Positionen der Honorarordnung wie Kostenvoranschlag, Submission und Bauleitung. Für den Hauseigentümer bildet die Fassadensanierung in erster Linie eine Kostenfrage. Kein Wunder, dass er deshalb auch den kostengünstigsten Architekten sucht und zu diesem Zweck ganz einfach eine Honorarkonkurrenz unter verschiedenen Büros ausschreibt!

Für die Fassadensanierung von zwei grösseren Schulbauten im Kanton Zürich und im Kanton Aargau laufen gegenwärtig solche Honorarkonkurrenzen. Im einen Fall ist die Architektur des Schulhauses nicht sehr bemerkenswert, beim zweiten Fall handelt es sich hingegen um ein wesentliches Beispiel der neuen Schweizer Architektur. Generell stellt jedoch jede Fassadensanierung neben technischen auch wesentliche architektonische Ansprüche, und das billigste Architekturbüro dürfte diesen Ansprüchen nicht unbedingt gerecht werden.

Bei einem weiteren Fall einer Honorarkonkurrenz geht es nicht allein um die Fassadensanierung, sondern um den eventuellen Ersatz eines ganzen schadhaften Gebäudes: Eine aufstrebende Gemeinde der Region Bern beklagt den desolaten Zustand ihres Gemeindehauses, das in den Kriegsjahren aus schlechtem Material gebaut worden sei. In ihrer Not hat sie deshalb einheimische und auswärtige Architekturbüros zu einer Honorarofferte über alle Teilleistungen der SIA-Ordnung 102 eingeladen. Das günstigste Honorar ist in Franken und Rappen und ausserdem mit Rabatt und Skonto zu offerieren. Bezüglich der Grösse und des Raumprogramms werden lediglich Büroflächen von 1000 m² und eine Abwartswohnung sowie ökologische Bauweise genannt. Eine Projektstudie wird nicht verlangt, nur eine «grobe Aussage über die Erstellungskosten» sowie eine Referenzliste.

Für die von der Wirtschaftskrise gebeutelten Architekten sind diese Honorarkonkurrenzen der Beweis für die ruinöse Liberalisierung des Architekturgewerbes und für den Untergang der Architekturskultur. Viele werden sie als Fluch der bösen Tat bei der Abänderung von Artikel 6 der Statuten bezeichnen und den SIA dafür verantwortlich machen. Wahrscheinlich ist diese Entwicklung aber auch der Rat- und Ahnungslosigkeit der verschiedenen Auftraggeber zuzuschreiben, denen bei der ganzen Liberalisierung das Wissen über fachliche Qualität abhanden gekommen ist.

Der SIA kann solche Honorarkonkurrenzen nicht verbieten und auch keine Sperrung für seine Mitglieder verordnen. Hingegen kann der SIA den öffentlichen und privaten Bauherren bessere und tauglichere Mittel zur Auswahl der besten Lösungen und der geeigneten Architekten vorlegen. Der SIA könnte ausserdem nachweisen, dass kostengünstige Bauten nicht mit Einsparungen beim Architektenhonorar erzielt werden. Im Fall der Berner Gemeinde mit ihrem baufälligen Gemeindehaus ist das tauglichste Mittel immer noch der SIA-Architekturwettbewerb, welcher mittels eines sorgfältigen Programms die Gewähr für eine optimale Lösung in funktionaler und wirtschaftlicher Hinsicht bietet.

Bei den Fassadensanierungen liegt ein entsprechendes SIA-Modell als Alternative zu den Honorarkonkurrenzen direkt nicht vor und sollte darum möglichst bald erarbeitet werden. Wesentlich wäre, dass bei einem entsprechenden Wettbewerb die gesamte Qualität der baulichen Lösung, d.h. die Fassadentechnologie, die architektonische Gestaltung und die Bau- und Betriebskosten der verschiedenen Vorschläge, von einer Jury beurteilt werden. Dies könnte einem Gesamtleistungswettbewerb über Fassadensanierung entsprechen.

Wirtschaftliche Liberalisierung und freier Wettbewerb können vielleicht Produkte für die Kunden verbilligen. Im Architekturbereich wird eine Qualitätsverbesserung hingegen nur durch einen Vergleich der Leistungen und nicht mit Honorarkonkurrenzen erreicht.

Benedikt Huber